

### Die Vermögensabgabe.

#### Ausfuhrverbot für Geschäftsbücher.

Heute gelangt eine fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe zur Veröffentlichung, die bestimmt:

Die Ausfuhr von Wirtschafts- und Geschäftsbüchern, die von physischen Personen, von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen geführt worden sind oder geführt werden, aus dem Inlande ist verboten. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbote zu gewähren. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieser Vollzugsanweisung findet das Gesetz vom 12. März 1919 Anwendung.

### Zoll- und handelspolitische Verfügungen.

Heute wird im Staatsgesetzblatt das Gesetz betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen verlautbart.

#### Die Anwendung des autonomen Zolltarifs gegen die Tschecho-Slowakei, Polen und Jugoslawien.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes wird in einer heute veröffentlichten Vollzugsanweisung die Zollbehandlung im Warenverkehr mit der Tschecho-Slowakei, Polen und Jugoslawien geregelt.

Nach dieser Vollzugsanweisung unterliegen die aus dem tschecho-slowakischen, dem polnischen und jugoslawischen Staatsgebiete nach Deutschösterreich zur Einfuhr, beziehungsweise nach diesen Gebieten aus Deutschösterreich zur Ausfuhr kommenden Waren bis auf weiteres den autonomen Zollsätzen des Zolltarifs vom 13. Februar 1906.

Die während des Krieges verfügbaren Aufhebungen, beziehungsweise Ermäßigungen mehrerer Zollsätze gelten auch für Verkünfte aus dem tschecho-slowakischen, polnischen und jugoslawischen Staatsgebiete.

Bis auf weiteres sind folgende Waren aus den genannten drei Staatsgebieten nach den vertragsmäßigen Zollsätzen zu behandeln: Mühlsteine der Z. Nr. 402; Siegel der Z. Nrn. 411 bis 413; Röhren aus Ton u. der Z. Nrn. 415 und 416; gewöhnliches Töpfergeschirr der Z. Nr. 422; Isolations- und Montierungsbestandteile der Z. Nr. 423; Porzellan, anderes, der Z. Nr. 424, b; Tonwaren, nicht besonders benannte, der Z. Nr. 425; emailliertes Blechgeschirr der Z. Nr. 445, d, 1; Zink (auch legiert mit Blei und Zinn) der Z. Nr. 488, c; Bleche und Platten aus Zink der Z. Nr. 491, e.

Für Waren deutschösterreichischer Herkunft, welche nach dem Gebiete der tschecho-slowakischen Republik, nach Polen oder Jugoslawien zu einer Veredelung versendet werden, wird in rücksichtswürdigen Fällen über beim Staatsamte der Finanzen einzubringendes Ansuchen die zollfreie Behandlung oder eine Zollermäßigung beim Rücklangen im veredelten Zustande allgemein für eine gewisse Zeitperiode oder fallweise gewährt werden.

### Unverkraftsetzung der Zölle für Eisen und Eisensfabrikate.

In einer gleichfalls heute verlautbarten Vollzugsanweisung werden auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des bestehenden allgemeinen Zolltarifs bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

(Zolltarifnummer 428) Roheisen, Alteisen u. (429) Duppenisen, Ingots. (430) Flußeisenzaggel u. (431) Eisen und Stahl in Stäben u. (432) Blech und Platten. (Aus 434a) Nummerung 1 Walzdraht u. (438) Röhren aus nicht schmiedbarem Guß u. (439) Röhren aus Schmiedeeisen u. (446) Schienen u. (447) Schienenbefestigungsmittel u.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

### Erhöhung des Aufschlages bei Zollzahlungen in Banknoten.

In einer heute verlautbarten Vollzugsanweisung wird der im Falle der Zahlung der Zölle in Banknoten zu entrichtende Aufschlag bis auf weiteres mit 350 vom Hundert des nach dem geltenden Tariffätzen sich ergebenden Nominalbetrages der zu leistenden Zahlung festgesetzt.

Diese Vollzugsanweisung tritt am zehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Der Aufschlag, ursprünglich mit 150 Prozent festgesetzt, wurde am 31. Jänner d. J. auf 200 erhöht und wird jetzt auf 350 hinaufgesetzt.